

Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Chronologische Übersicht der zu beachtenden Fristen

Februar 2017

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Eigenerzeu- gung/Eigen- versorgung: Informations- frist gegen- über dem Netzbetreiber und der Bun- desnetzagen- tur 28.02. für das Vorjahr	Reduzierte EEG- Umlage für Ei- genversorger bzw. Umlagebe- freiung	 EE- und KWK-Anlagen, Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung Bestandsanlagen (Eigenerzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden) Einreichung der für die Abrechnung der EEG-Umlage nötigen Unterlagen durch den Eigenversorger beim Netzbetreiber 	§§ 74 und 74a EEG 2017	Regional zuständiger Netzbetreiber und Bundesnetzagentur	 Eigenversorgung ja oder nein Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für die vollständige oder anteilige Befreiung von der Umlage vorliegt Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können Weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen Zu Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Abschnitt 10). 	 Anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK- Anlagen - ab 01.01.2017: 40 % der EEG-Umlage Vollständige Befreiung bei: Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE- Eigenversorgung, keine EEG- Förderung



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Übergangsbe- stimmungen für eine reduzierte KWK-Umlage	Übergangsregelung für zwei Gruppen – Letztverbrauchergruppe B: - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: - Zusätzlich Stromkostenintensität > 4%	§ 36 KWK- G	Regional zuständiger Netzbetreiber	 Testat eines Wirtschafts- prüfers oder vereidigten Buchprüfers Stromverbrauch des Vorjahres 	 Letztverbrauchergruppe B: 0,08 ct/kWh (2017) und 0,16 ct/kWh (2018) Letztverbrauchergruppe C: 0,06 ct/kWh (2017) und 0,12 ct/kWh (2018) Ab 2019 für beide Gruppen die volle Umlage.
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte Offs- hore- Haftungsumlage	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Letztverbrauchergruppe B: Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: Strombezug > 1.000.000 kWh/a Zusätzlich Stromkostenintensität > 4% 	§ 17f Abs. 5 EnWG ("Offshore- Haftungs- umlage")	Regional zuständiger Netzbetreiber	 Testat eines Wirtschafts- prüfers oder vereidigten Buchprüfers Stromverbrauch des Vorjahres 	- Letztverbraucher- gruppe B: 0,038 ct/kWh für An- teil über 1.000.000 kWh/a Letztverbraucher- gruppe C: 0,025 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte §19- Umlage	Unternehmen des produzierenden Gewerbes Letztverbrauchergruppe B: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Zusätzlich Stromkostenintensität > 4%	§19 Abs. 2 StromNEV	Regional zuständiger Netzbetreiber	 Testat eines Wirtschafts- prüfers oder vereidigten Buchprüfers Stromverbrauch des Vorjahres 	 Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWhAnsonsten: 0,378 ct/kWh



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr (ab 2017) ¹	Begrenzung der KWK-Umlage	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG in Anspruch nehmen Strombezug > 1.000.000 kWh/a 	§ 27 KWK- G	Übertragungsnetz- betreiber	 Testat eines Wirtschafts- prüfers oder vereidigten Buchprüfers Stromverbrauch des Vorjahres 	 Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Pflichten: 0,03 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a Ansonsten: 0,438 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Drittbelieferungen an Letztverbrau- cher	Nachweis der Strommengen im Sinne einer Drittbelieferung von Strom aus einer Eigenerzeugungsanlage an Mieter, Dienstleister, Werkunternehmen usw. Um eine Drittbelieferung handelt es sich, wenn keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher besteht	§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 74 EEG 2017	Übertragungsnetz- betreiber	- Vordrucke des Netzbe- treibers inkl. geforderter Nachweise	- Anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK- Anlagen

¹ Für Unternehmen, die im Jahr 2017 die Begrenzung der KWK-Umlage nach § 27 in Anspruch nehmen wollen, hat die Meldung der prognostizierten Strommengen je Abnahmestelle und Kalendermonat sowie der tatsächliche Höchstbetrag aus dem Begrenzungsbescheid an den Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Januar 2017 zu erfolgen hat. Im Fall einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung wird im Jahr 2017 die volle KWKG-Umlage erhoben und die Begrenzung erst rückwirkend, im Rahmen der Jahresendabrechnung seitens der Übertragungsnetzbetreiber, gewährt.

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 30.06. für das Folgejahr 30.09. für neu gegründete Unternehmen	Entlastung von der EEG-Umlage ("Besondere Aus- gleichsregelung")	 Produzierende, stromintensive Unternehmen, unter drei Bedingungen: Verbrauch > 1.000.000 KWh/a Unternehmen in stromkosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche It. Anlage 4 EEG Stromkosten > 14% (Liste 1) bzw. 20% (Liste 2) der Bruttowertschöpfung Nachweis EEG-Umlage Stromverbrauch > 5 GWh/a: Nachweis über Energiemanagementsystem (DIN EN ISO 50001, EMAS) Stromverbrauch < 5 GWh/a: alternatives System nach §3 SpaEfV 	§§ 63 ff. EEG 2017	BAFA	 Elektronische Registrierung und Antragstellung mittels ELAN-K2-Portal Prüfungsvermerk / Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / Buchprüfers Bescheinigung der Zertifizierungsstelle (DIN EN ISO 50001, EMAS) Weitere im Registrierungsportal hochzuladende Dokumente (siehe BAFA) 	 6,88 ct/kWh 0-1 GWh: keine Vergünstigung, volle Umlage > 1 GWh: 15 % der Umlage bei einer Stromkostenintensität von 17 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) 20 % der bei einer Stromkostenintensität von 14 -17% (Liste 1) Begrenzung der Umlage auf 4% der Bruttowertschöpfung Stromkostenintensität > 20 %: Begrenzung der Umlage auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung
Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraus- setzungen (auch bei Nichteinhal- tung) 30.06. für das Vorjahr	Reduzierung des Netzentgeltes	 Strombezug > 10 GWh/a Hohe Anzahl der Benutzungsstunden: Jahresverbrauch geteilt durch max. verwendete Leistung Strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur 	§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 Strom- NEV	Bundesnetzagentur	 Für die Anzeige: Vordruck der Bundesnetzagentur Weitere, in den "Allgemeinen Informationen" der Bundesnetzagentur benannte Dokumente Für den Nachweis: Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	 8.000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 90% des Netzentgeltes 7.500 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 85% des Netzentgeltes 7000 Benutzungsstunden: Reduzierung um bis zu 80% des Netzentgeltes



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraus- setzungen (auch bei Nichteinhal- tung) 30.06. für das Vorjahr	Atypische Netz- nutzung	 Höchstlast des Stromverbrauchers weicht vorhersehbar von der Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene ab Strombeziehendes Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagentur Erheblichkeitsschwellen: Höchstspannung: 5 % Höchstspannung/ Hochspannung: 10 % Hochspannung: 20 % Mittelspannung: 30 % (mind. jedoch 100 kW) 	§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV	Bundesnetzagentur	 Für die Anzeige: Vordruck der Bundesnetzagentur zur Anzeige Weitere, in den "Allgemeinen Informationen" der Bundesnetzagentur benannte Dokumente Für den Nachweis: Vordruck der Bundesnetzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	Individuelles Netzentgelt, in Abhängigkeit von der mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung. Reduzierung bis zu maximal 80% des Netzentgeltes möglich.
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Befreiung von der Stromsteuer	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Steuerbefreite Produktionsprozesse Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9a StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1452 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) bei erstmaliger Antragstellung: Betriebserklärung mit genauer Beschreibung des Verwendungszwecks des Stroms 	Reduzierung um 20,50 EUR/MWh



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Stromsteuer	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch mit Entlastung nach § 9a ist bereits abgezogen Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9b StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1453 (Antrag auf Steuerentlastung Unternehmen) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) Ggf. Dokumente für Sonderfälle 	abzgl. 250 EUR Minderungsbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR/MWh



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Frist zur Er- füllung der Vorausset- zungen gem. Formular 1449 31.12. des betroffenen Jahres Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr Antragsfrist für den Son- derfall "zu- sammenfas- sender An- trag" 31.07. für das Vorjahr	Entlastung von der Stromsteuer ("Spitzenausgleich")	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS) KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort-Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend). Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh versteuert worden sein Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 10 StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer in Sonderfällen) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) Formular 1449 (Nachweis über Energiemanagement, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz) Sonderfall KMU mit alternativem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbsterklärung, eigenständige Unternehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	Strommenge nach § 9b StromStG - abzgl. 1.000 EUR Minderungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) - abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG - abzgl. Unter- schiedsbetrag in der Rentenversicherung - davon sind 90 % rückerstattungsfähi- ger Höchstbetrag



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	 Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes Steuerbegünstigte Pro- zesse 	§ 51 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1115 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) 	Steuersätze: - 61,35 EUR/1.000 I leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 I schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR Energieerzeugnisse dienen der Erzeugung von Wärme / oder finden Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Art, Menge, Herkunft und Verwendungszweck der verbrauchten Energieerzeugnisse 	§ 54 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1118 (Antrag auf Steuerentlastung) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) 	Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbst- behalt: - 15,34 EUR/1.000 I Heizöl - 1,38 EUR/1MWh Erdgas - 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas



Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer ("Spitzenausgleich")	 Unternehmen des produzierenden Gewerbes Steuerentlastung übersteigt 750 EUR Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energiemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystems (EMAS) KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV (Nachweisführung mittels Vor-Ort-Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend). 	§ 55 EnergieStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	 Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Unternehmen in Sonderfällen) Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) Formular 1449 (Nachweis über Energiemanagement, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz) Sonderfall KMU mit alternativem System zur Verbesserung der Energieeffizienz: Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbsterklärung, eigenständige Unternehmen) oder Formular 1459 (Selbsterklärung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	Steuermenge nach § 54 EnergieStG: - abzgl. Unterschiedsbeitrag in der Rentenversicherung - davon sind 90% rückerstattungsfähiger Höchstbetrag Steueranteil jeweils abzgl. 750 EUR Selbstbehalt: - 5,11 EUR/1.000 I Heizöl - 2,28 EUR/1MWh Erdgas - 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Ansprechpartner Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Mark Becker

030/20308-2207

Becker.mark@dihk.de